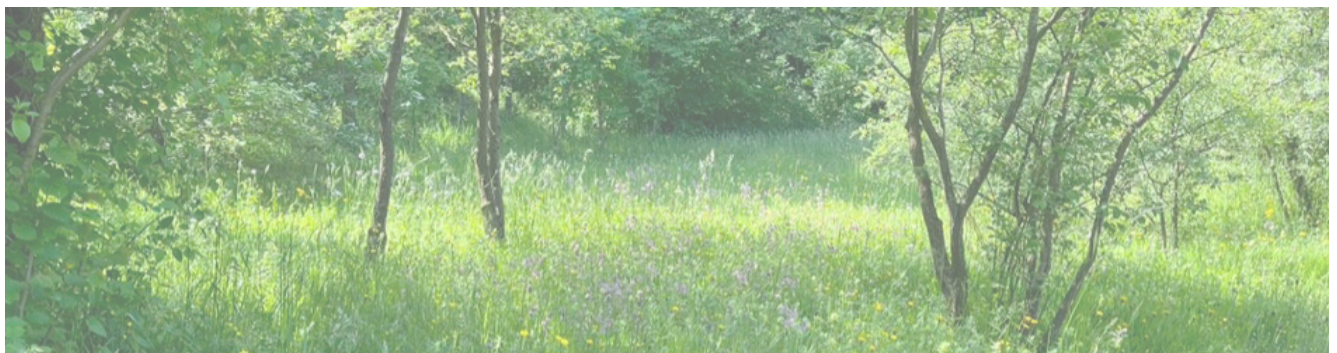




ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

PLANUNGSBERICHT

AUFLAGE



WEINFELDEN, 21. SEPTEMBER 2026

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

POLITISCHE GEMEINDE BUSSNANG

SCHULSTRASSE 1

9565 BUSSNANG

AUFTRAGNEHMER

BLANB GÖTSCH | BÜRO FÜR LANDSCHAFT & BIODIVERSITÄT

KREUZLINGERSTRASSE 8

8560 MÄRSTETTEN

SACHBEARBEITER: MARTIN GÖTSCH

E-MAIL: MARTIN.GOETSCH@BLANB.CH

TELEFON: 079 631 85 48

BEARBEITUNGSZEITRAUM

FELDBEGEHUNGEN: MAI 2023 / MÄRZ 2026

BERICHT: 21. SEPTEMBER 2026

INHALT

1.	AUSGANGSLAGE	5
2.	GRUNDLAGEN	6
2.1.	GESETZE UND VERORDNUNGEN	6
2.2.	BUNDESINVENTARE	6
2.3.	KANTON	6
2.4.	GEMEINDE BUSSNANG	7
2.5.	VORLAGEN UND HINWEISE	7
3.	ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE	8
3.1.	PLANUNGSZIEL	8
3.2.	ZIELE	8
3.3.	KOMMISSION NATUROBJEKTE	8
3.4.	PLANUNGSUNTERLAGEN	8
4.	PLANUNGSINHALT	9
4.1.	VORGEHEN	9
4.2.	BEARBEITUNGSPHASEN	9
4.3.	KLASSIFIZIERUNG DER NATUROBJEKTE	10
4.4.	ENTLASSUNG AUS DEM SCHUTZPLAN	10
4.5.	VERSCHWUNDENE OBJEKTE	10
4.6.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKTTYPEN	11
4.7.	VERÄNDERUNGEN NACH FLÄCHE UND ANZAHL	15
4.8.	VERÄNDERUNG NACH ANZAHL	16
4.9.	WEITERES VORGEHEN	16
4.10.	BFF-FLÄCHEN / NATUROBJEKTE	17
4.11.	BEITRAGSREGLEMENT	17
5.	VERFAHREN	18
5.1.	INFORMATION UND MITWIRKUNG	18
5.2.	VORPRÜFUNG	19
5.3.	RECHTSVERFAHREN	19
6.	ANHANG	20
6.1.	OBJEKTBLATT	20
6.2.	BEWERTUNG	20
6.3.	ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG	21





1. AUSGANGSLAGE

Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG [II]) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte, flächige Objekte (z.B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im Zonenplan in Übereinstimmung mit Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG [V]) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorfzone, Weilerzone, Naturschutzzone) zugewiesen. Der Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz erhaltenswerter, punktförmiger und linearer Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 TG NHG [III]. Der Schutzplan Naturobjekte wurde mit dem Entscheid Nr. 37 vom 16. April 2002 durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG [VI]) wurden die Gemeinden des Kantons Thurgau verpflichtet, ihre Baureglemente und Zonenpläne den neuen Bestimmungen anzupassen. Die Politische Gemeinde Bussnang hat entschieden, den kommunalen Richtplan und den Zonenplan zu revidieren. Ein Bestandteil dieser Revision ist die Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte.

Für die Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte der PG Bussnang wurde Blan B Götsch der Auftrag erteilt. Für die Naturobjekte werden Inventarblätter erstellt und der Zustand sowie Aufwertungs- und Pflegemassnahmen definiert. Die Lage und Ausdehnung der Schutzobjekte werden überprüft, wo nötig angepasst und im Schutzplan festgehalten. Es werden ein aktualisierter Schutzplan (Situationspläne 1:500) und Pflegevorschriften erstellt. Das bestehende Beitragsreglement wird überarbeitet.

Als orientierender Bestandteil werden Änderungspläne und der vorliegende Planungsbericht erstellt.

Die Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte wird im Rahmen einer Sondernutzungsplanung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG [VI]) durchgeführt.

2. GRUNDLAGEN

2.1. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- [I] BUNDESGESETZ ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ (NHG) VOM 01. JULI 1966, SR 451. AKTUELLER STAND.
- [II] VERORDNUNG ÜBER DEN NATUR-UND HEIMATSCHUTZ (NHV) VOM 16. JANUAR 1991, SR 451.1. AKTUELLER STAND.
- [III] GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR UND DER HEIMAT (TG NHG) VOM 08. APRIL 1992, RB 450.1. AKTUELLER STAND.
- [IV] VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR UND DER HEIMAT (TG NHV) VOM 29. MÄRZ 1994, RB 450.11. AKTUELLER STAND.
- [V] BUNDESGESETZ ÜBER DIE RAUMPLANUNG (RAUMPLANUNGSGESETZ, RPG) VOM 22. JUNI 1979, SR 700. STAND 01. JANUAR 2019
- [VI] PLANUNGS- UND BAUGESETZ (PBG) VOM 21. DEZEMBER 2011, RB 700. AKTUELLER STAND.
- [VII] VERORDNUNG ZUM PLANUNGS- UND BAUGESETZ UND ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER BAUBEGRIFFE (PBV) VOM 18. SEPTEMBER 2012, RB 700.1. STAND 27. MAI 2023.
- [VIII] BUNDESGESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER GEWÄSSER (GEWÄSSERSCHUTZGESETZ, GSCHG) VOM 24. JANUAR 1991, SR 814.20. AKTUELLER STAND.
- [IX] GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSCHV) VOM 28. OKTOBER 1998, SR 814.201. AKTUELLER STAND.
- [X] GESETZ ÜBER DEN WASSERBAU UND DEN SCHUTZ VOR GRAVITATIVEN NATURGEFAHREN (WBSNG) VOM 19. APRIL 2017, RB 721.1. AKTUELLER STAND.
- [XI] VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ZUM GESETZ ÜBER DEN WASSERBAU UND DEN SCHUTZ VOR GRAVITATIVEN NATURGEFAHREN (WBSNV) VOM 12. DEZEMBER 2017, RB 721.11. AKTUELLER STAND.
- [XII] BUNDESGESETZ ÜBER DEN WALD (WALDGESETZ, WAG) VOM 04. OKTOBER 1991, SR 921.0. AKTUELLER STAND.

2.2. BUNDESINVENTARE

- [XIII] BUNDESINVENTAR DER AMPHIBIENLAICHGEBIETE VON NATIONALER BEDEUTUNG. AKTUELLER STAND.

2.3. KANTON

- [XIV] KANTONALER RICHTPLAN KANTON THURGAU. WWW.RAUMENTWICKLUNG.TG.CH. AKTUELLER STAND.



2.4. GEMEINDE BUSSNANG

- [XV] SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE, LISTE DER GESCHÜTZTEN NATUROBJEKTE, BESCHLOSSEN AM 3. DEZEMBER 2001 (KANTONALE GENEHMIGUNG ENTSCHEID NR. 37, 16. APRIL 2002).
- [XVI] SCHUTZPLAN ÜBER DIE NATUR- UND KULTUROBJEKTE 1:5000 TEILE SÜD UND NORD, BESCHLOSSEN AM 3. DEZEMBER 2001 (KANTONALE GENEHMIGUNG ENTSCHEID NR. 37, 16. APRIL 2002).
- [XVII] REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE, BESCHLOSSEN AM 10. DEZEMBER 2001.
- [XVIII] BAUREGLEMENT UND ZONENPLAN DER POLITISCHEN GEMEINDE BUSSNANG, IN KRAFT SEIT 06. MAI 2021.

2.5. VORLAGEN UND HINWEISE

- [XIX] SCHUTZPLAN NATUR- UND KULTUROBJEKTE, SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN, MUSTER FÜR DEN TEIL NATUROBJEKTE, VERSION VOM 18. OKTOBER 2022, AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG TG.

3. ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

3.1. PLANUNGSZIEL

Mit dem Schutzplan Naturobjekte werden schützenswerte Naturobjekte gemäss §10 TG NHG [IIII] unter Schutz gestellt. Der rechtsgültige Schutzplan [XV & XVI] wird überarbeitet und die schützenswerten Naturobjekte mit dem überarbeiteten Schutzplan Naturobjekte 2023 geschützt.

3.2. ZIELE

- Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte
- Erstellung von Inventarblättern mit Bewertung sowie Hinweisen zur Aufwertung und Pflege
- Entlassung von Schutzobjekten, deren Erhalt durch Gesetze, Verordnungen, Inventare oder Naturschutzzonen genügend geregelt ist
- Entlassung von nicht mehr vorhandenen Schutzobjekten, sofern diese bereits 2002 (gängige Praxis gemäss ARE) nicht mehr vorhanden waren
- Aufnahme von Ersatzobjekten für „verschwundene“ Objekte nach 2002
- Unterschutzstellung neuer schützenswerter Naturobjekte
- Aktualisierung der Lage der Objekte und Objektbegrenzungen gemäss Geodaten

3.3. KOMMISSION NATUROBJEKTE

Für die Überarbeitung des Schutzplans wurde die Kommission Naturobjekte des Gemeinderats berufen. In der Kommission Naturobjekte sind namentlich:

- Herr Ruedi Zbinden, Gemeindepräsident, Ressort Planungen etc.
- Frau Beatrix Kesselring, Gemeindeschreiberin
- Herr Alwin Schmid, Gemeinderat, Ressort Umwelt und Sicherheit
- Herr Andreas Guhl, Gemeinderat, Ressort Tiefbau und Verkehr
- Herr Martin Götsch, Planer, Blan B Götsch

3.4. PLANUNGSUNTERLAGEN

VERBINDLICHE BESTANDTEILE

- Liste der geschützten Naturobjekte
- Schutz- und Pflegevorschriften
- Situationspläne
 - Situationsplan Gemeindegebiet Nord
 - Situationsplan Gemeindegebiet Nordost
 - Situationsplan Gemeindegebiet Mitte
 - Situationsplan Gemeindegebiet Südost
 - Situationsplan Gemeindegebiet Süd
 - Situationsplan Gemeindegebiet West

ERGÄNZENDE BESTANDTEILE

- Beitragsreglement Naturobjekte

ERLÄUTERENDE BESTANDTEILE

- Inventarblätter
- Änderungspläne Ost und West
- Planungsbericht (vorliegend)



4. PLANUNGSINHALT

Als Grundlage für die Überarbeitung des Schutzplans Naturobjekte dient der Schutzplan aus dem Jahr 2002 mit der dazugehörigen Liste der Naturobjekte [XV ff.]. Als unterstützende Grundlage dient der Layer Naturobjekte (OEREB Stufe Gemeinde) gemäss Server der Geoinformation des Kanton Thurgaus (ThurGIS).

4.1. VORGEHEN

Die Naturobjekte wurden im Mai 2023 und März 2026 bewertet und zu jedem Objekt ein Inventarblatt erstellt. Die Bewertung der Objekte erfolgte nach einer Skala mit Kriterien zur Beurteilung des ökologischen Werts, der Ausbildung und dem Aspekt aus landschaftlicher Sicht. Neben der Bewertung wurden allgemeine Informationen zur Verortung des Objekts erfasst. Zur Veranschaulichung befinden sich auf dem Objektblatt ein Ausschnitt aus dem Situationsplan und ein bis zwei Abbildungen des Objekts. Für die Wiesen wurden in einer Aufnahme Artlisten (nicht abschliessend) mit den wichtigsten Pflanzenarten erstellt (Anhang Inventarblätter). Bei den Hecken und Bäumen wurden vor allem besondere Arten notiert. Das Vorkommen von problematischen, invasiven Neophyten wurde kontrolliert.

Zur klaren Identifikation und fortlaufender Nummerierung wurden die Objekte mit neuen Objektnummern bezeichnet. Es wurden prioritär die bestehenden Objekte überprüft und wo möglich wieder in den Schutzplan aufgenommen. Neue Objekte wurde punktuell betrachtet und auch auf Anregung der Abteilung Natur und Landschaft in den Schutzplan aufgenommen. Neue potentielle Objekte wurden mit dem Grundeigentümern besprochen und wo das Einverständnis abgeholt werden konnte, in den Schutzplan aufgenommen. Mit dem Änderungsplan des Schutzplans Naturobjekte werden die Veränderungen sowie die Vorschläge für die neuen Objekte dargestellt. Der Änderungsplan dient als informative Beilage. Der Situationsplan Schutzplan Naturobjekte zeigt die Naturobjekte mit der aktuellen Lage und Ausdehnung.

4.2. BEARBEITUNGSPHASEN

10.11.2022	Startsitzung Kommission Naturobjekte und Blan B Götsch, Definition Vorgehen und Information Grundeigentümer
05.2023 / 03.2026	Feldaufnahme bestehende Naturobjekte anhand rechtsgültigem Schutzplan, Vorschlag Bestand und Entlassung Naturobjekte, Entwurf Objekte
11.08.2023	Besprechung / Arbeitssitzung Kommission und Blan B Götsch
11. / 12.2023	Planungsbericht und Plan aktualisierte Naturobjekte inkl. Entlassungen, Besprechung Amt für Raumentwicklung
26.03.2025	Besprechung / Arbeitssitzung Kommission Naturobjekte und Blan B Götsch, Überarbeitung und Vorbereitung für die Mitwirkung
22.04.2025	Abgabe Planungsunterlagen an Gemeinde, Sichtung und Rückmeldung der überarbeiteten Unterlagen
05. / 06.2025	Besprechung Grundeigentümer mit Änderungen / Neuerungen
08.08.2025	Informationsveranstaltung
10.07. - 29.08.2025	Mitwirkung / Vernehmlassung (20 Tage), anschliessend Bearbeitung der Stellungnahmen und Einarbeit der Rückmeldungen
22.09.2025	Freigabe zur Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung
23.09.2025	Einreichung zur Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung
19.01.2026	Rückmeldung zur Vorprüfung
01. - 05.2026	Einarbeit Ergebnisse Vorprüfung, Überarbeitung und Anpassung der Unterlagen, Rücksprache in der Kommission Naturobjekte
17.08.2026	2. Informationsveranstaltung
17.08. - 06.09.2026	Mitwirkung / Vernehmlassung, anschliessend Bearbeitung der Stellungnahmen und Einarbeit der Rückmeldungen
21.09.2026	Freigabe des Schutzplans zur öffentlichen Auflage (GR-Beschluss), ev.
02.10 - 21.10.2026	öffentliche Auflage während 20 Tagen, anschliessend Einsprachebehandlung
22.02.2027	In Kraftsetzung des Beitragsreglements an der Gemeindeversammlung
ab 22.02.2027	Einreichung des Schutzplans zur Genehmigung durch Departement für Bau und Umwelt Kanton Thurgau und anschliessende Inkraftsetzung

4.3. KLASSIFIZIERUNG DER NATUROBJEKTE

Folgende Objekttypen wurden gemäss bestehendem Schutzplan und dem Muster-Schutz- und Pflegevorschriften des ARE iim Rahmen der Überarbeitung des Schutzplans berücksichtigt:

- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen (B)
- Hecken & Feldgehölze (H)
- Artenreiche Wiesen & Weiden (Aw neu, bisher Magerwiesen und Trockenrasen (M))
- Stehende Gewässer & Ufervegetation (G)
- Streuwiesen (S)
- Geotope (neu)

Die weiteren Typen von Naturobjekten wie z.B. Quellen, Hochäcker, Ackerterrassen oder Ruderalflächen und Säume wurden bei der Überarbeitung des Schutzplans nicht in Betracht gezogen.

4.4. ENTLASSUNG AUS DEM SCHUTZPLAN

Die Entlassung einzelner Objekte oder Teile eines Objekts wurde mit der Abteilung Natur und Landschaft (N&L) des Amtes für Raumentwicklung besprochen. Naturobjekte, welche über andere Gesetzgebungen, Zonenplan oder anderen Bestimmungen im Bestand geschützt sind, können ersatzlos



aus dem Schutzplan entlassen werden. Aus folgenden Gründen werden Objekte aus dem Schutzplan entlassen:

NATURSCHUTZZONE (Ns)

Objekte in der Naturschutzzone (XVIII) werden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aus dem Schutzplan ersatzlos entlassen. Die Nutzung, die Pflege und der Unterhalt der Naturschutzzonen ist im Baureglement [XVIII] der Politischen Gemeinde Bussnang definiert.

GEWÄSSERRAUM

Durch das Gewässerschutzgesetz (VIII) und die dazugehörigen Gewässerschutzverordnung (IX) sind Gewässer geschützt. Für die Gewässer wurde in der PG Bussnang der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum ausgeschieden. Im Gewässerraum ist gemäss GSchV [IX] eine ausschliesslich extensive Bewirtschaftung erlaubt. Der Raum für die Gewässer inklusive der Ufergehölze ist gesetzlich geschützt. Entsprechend können die Fliessgewässer als Schutzobjekte entlassen werden. Die Gemeinde Bussnang regelt zudem den Unterhalt der Bäche mit einem Bachunterhaltskonzept gemäss Vorgaben des Amtes für Umwelt. Die stehenden Gewässer, welche kleiner als 0.5 ha betragen oder künstlich angelegt wurden, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden (GSchV [IX]). Aus diesem Grund sind einzelne kleinere, stehende Gewässer inklusive der Ufervegetation im Schutzplan Naturobjekte enthalten.

WALDAREAL

Waldflächen sind über das Waldgesetz [XII] geschützt und Eingriffe sind mit dem Forstamt abzusprechen und benötigen eine Bewilligung. Hecken und Baumgruppen innerhalb der statischen Waldgrenze werden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aus dem Schutzplan entlassen, da diese über das Waldgesetz ausreichend geschützt sind.

4.5. VERSCHWUNDENE OBJEKTE

Objekte, welche ohne Bewilligung entfernt wurden, müssen gemäss §25 TG NHG [III] wieder erstellt oder angemessener Ersatz geschaffen werden. Zur Überprüfung gilt das Stichjahr 2002: Objekte welche bereits vor 2002 nicht in einem Luftbild ersichtlich waren, könnten ersatzlos aus dem Schutzplan entlassen werden.

4.6. ERLÄUTERUNG ZU EINZELNEN OBJEKTEN

OBJEKT H17 - HECKE SCHNAADLE

Die Hecke wurde im Zuge einer bewilligten Terrain-Anpassung auf der Parzelle 6078 unrechtmässig entfernt. Da eine Hecke in mitten der Ackerfläche heute keinen Sinn machen würde, wurde nach einer alternativen Lösung gesucht. Die westliche Böschung weist Arten der mageren und trocken Fromentalwiesen auf und eignet sich als Extensive Wiese. Zusätzlich werden im Bereich des Masten eine Mauswieselburg/Lesesteinhaufen und eine Wildhecke mit vornehmlich einheimischen Wildrosen und Dornensträuchern erstellt. Der Umsetzungszeitpunkt wird auf Winter 2026/2027 festgelegt.

4.7. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKTTYPEN

EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN, BAUMREIHEN & ALLEEN

Von den bestehenden neun Objekten konnten bei der Überarbeitung alle Objekte vorgefunden werden. Das Objekt B61, Bergahornallee Breiti, entspricht in der Lage nicht dem Papier-Schutzplan und ist lediglich auf der Westseite vorhanden. Als zusätzliches Objekt wird die Bergahornallee entlang der Hauptstrasse südlich der Kirche in den Schutzplan aufgenommen. Die Linde auf der Anhöhe im Guggbüel, im Ortsteil Unteroppikon wird als Einzelbaum zusätzlich in den Schutzplan aufgenommen. Die

beiden Nadelbäume am Bollstich wurden aus der Hecke Bollstich/Reitwies ausgesondert und sind neu als Baumgruppe Bollstich aufgeführt.

➔ Neu sind in diesem Objekttyp 14 Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt.

Tab. 1: Übersicht der Objekte im Objekttyp Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen. B10, B11 und B12 sind neue Objekte. Blau = Aufwertung

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen (neu / alt)	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
B2	B1	Bergahornallee Bussnang		x	x
B14	B2	Eichengruppe Alti Halde		x	x
B20	B3	Birke Matt		x	x
B27	B4	Eiche Bommelisegg		x	x
B50	B5	Eichengruppe Neuwis	Entfernung Asthaufen zeitnah	x	x
B51	B6	2 Linden Gstüüd	Ersatz der Esche zeitnah	x	x
B56	B7	Eiche Attenriet		x	x
B60	B8	Linde Reuti		x	x
B61	B9	Bergahornallee Breiti	<i>Gestaltungsplan</i> fehlt im östlichen Bereich, gemäss Ortho- foto nie ersichtlich	x	x
	B10	Spitzahornallee Haupt- strasse	Neu		x
	B11	Linde Guggebüü	Neu, aus Hecke Unteroppikon (neu H3) ausgeschieden		x
	B12	Baumgruppe Bollstich	Neu, aus Hecke Bollstich (neu H5 Riet- wies)		x
	B13	Linde Eichhof	Neu als Ersatz für Hecke H44		x
	B14	Eiche Gärüti	Neu als Ersatz für Hecke H44		x
Anzahl				9	14

HECKEN & FELDGEHÖLZE

Von den bestehenden 30 Objekten konnten 28 aufgenommen werden. Zwei Objekte sind im Zeitraum von 2005 und 2008 verschwunden und müssten ersetzt werden. Das Objekt H17 wird entlassen und neu eine Artenreiche Wiese Aw6 auf der Parzelle eingetragen.

➔ Neu sind in diesem Objekttyp 27 Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht der Objekte im Objekttyp Hecken & Feldgehölze.

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen (neu / alt)	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
H2	H1	Püntraa	Flächen angepasst	x	x
H4	H2	Erzbärg	Flächen angepasst	x	x
H5	H3	Unteroppikon	Teilobjekte definiert, Entlassung Teil- objekt im Nordwesten gem. Rücksprache mit Eigentümer + N&L, Flächen angepasst	x	x



H6	H4	Acheli		x	x
H8	H5	Rietwies	Flächen angepasst, Aufwertung	x	x
H9	H6	Hooenalber	Aufwertung	x	x
H11	H7	Braati	Flächen angepasst	x	x
H12	H8	Erlenagger	Teilobjekt Nord aus dem Schutzplan entlassen (nicht vorhanden vor 2002)	x	x
H13	H9	Fuchsgrueb	Anpassung der Flächen	x	x
H16	H10	Roosewis		x	x
H18	H11	Wertbüel, Neubruch		x	x
H20	H12	Matt	Anpassung der Flächen	x	x
H21	H13	Loo		x	x
H22	H14	Nielestock		x	x
H23	H15	Freiwise	Aufwertung, Hecke auslichten	x	x
H26	H16	Aergete		x	x
H27	H17	Oberbussnang		x	x
H30	H18	Egelsee	Aufwertung <i>Ornithologisches Inventar TG</i>	x	x
H32	H19	Grundwasserpumpwerk Frittschen	Wald im Rechtssinn, Erweiterung des Perimeters auf Statische Waldgrenze, gemäss Rücksprache mit N&L und Forstamt	x	x
H34	H20	Schnäggehüsli	Teilobjekte definiert, Abgrenzung von Objekten H34 alt, Anpassung der Flächen	x(a)	x
H34	H21	Musenagger	Teilobjekte definiert, Abgrenzung von Objekten H34 alt, Anpassung der Flächen	x(b)	x
H37	H22	Widehölzli	Flächen angepasst	x	x
H40	H23	Sandagger		x	x
H42	H24	Wingertagger		x	x
H45	H25	Langrüti Nord		x	x
H35	H26	Egg	nicht vorhanden nach 2005, Ersatz Fläche 140 m ²	x	x
--	H27	Langrüti Süd	neu aufgenommene Hecke		x
H15	--	Kaa, Liiholz	Wald im Rechtssinn: Entlassung aus dem Schutzplan	x	
H17	--	Schnaadle	Hecke wird entlassen und ersetzt durch eine Artenreiche Wiese Aw6 mit Gehölzelementen und ökologisch wertvollen Strukturen	x	
H39	--	Buggehalde	<i>Genehmigung mit Hinweis 16.04.2002; Entscheidung Nr. 37, Entlassung, Wald im Rechtssinn</i>		
H41	--	Attenriet	Wald im Rechtssinn: Entlassung aus dem Schutzplan	x	
H43	--	Laubhölzli	Wald im Rechtssinn: Entlassung aus dem Schutzplan	x	
H44	--	Gstüüd	Hecke wird entlassen und ersetzt durch Einzelbäume B13 und B14	x	
Anzahl				32	27

ARTENREICHE WIESEN & WEIDEN (Aw)

Der Objekttyp Magerwiesen und Trockenrasen wird neu als Objekttyp Artenreiche Wiesen & Weiden (Aw) bezeichnet.

Von den bestehenden vier Objekten konnte alle betrachtet werden. Das Objekt entlang der Bahnlinie wird in der Grösse stark reduziert. Die nördlich ausgerichteten Böschungen sind sehr nährstoffreich, artenarm und bestehen hauptsächlich aus Grasarten. Ab dem Bahnhof Oppikon weisen die Wiesen in einen ökologisch wertvolleren Zustand auf. Die extensive Wiese am Waldrand im Poolefäld wird aus dem Objekt S₁, Riedtgrabe, separiert und neu als Artenreiche Wiese und Weide im Schutzplan aufgeführt. Die Mähwiese im Schüppis befindet sich in der Naturschutzzone und wird aus dem Schutzplan entlassen. Im Guggebüül (Unteroppikon) werden neu drei Flächen als ein Objekt Artenreiche Wiese aufgeführt. Es wird eine zusätzliche Wiese in der Schnaadle hinzugefügt (Aw₆). Die Wiese wird als Ersatz der nicht mehr vorhandenen Hecke H₁₇ in den Schutzplan aufgenommen.

➔ Neu sind in diesem Objekttyp sieben Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt.

Tab. 3: Übersicht der Objekte im Objekttyp Artenreiche Wiesen und Weiden. AW₄, AW₅ und AW₇ sind neue Objekte, AW₆ ist der Ersatz für die Hecke H₁₇ - Schnaadle.

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen (neu / alt)	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
M ₃	Aw ₁	Bahn-Böschung	Reduktion und Anpassung der Fläche	x	x
M ₁₀	Aw ₂	Grundwasserpumpwerk Friltschen		x	x
M ₁₄	Aw ₃	Hinderegg		x	x
M ₂₆	--	Schueppis	Naturschutzzone (Ns): Entlassung aus dem Schutzplan	x	
(S ₁)	Aw ₄	Poolefäld	Separiert aus Objekt S ₁ , Neu	(x)	x
--	Aw ₅	Guggebüül	neu aufgenommene Wiese		x
H ₁₇	Aw ₆	Schnaadle	Ersatz für Hecke H ₁₇ , die Wiese wird mit Gehölzinseln und Steinhaufen ergänzt (Subvention d. Kanton), es soll eine ökologisch wertvolle Struktur erstellt werden	x	x
--	Aw ₇	Erzberg	neu aufgenommene Wiese		x
Anzahl				4	7

STREUWIESEN (S)

Von den bestehenden fünf Objekten konnten alle betrachtet werden. Das Objekt S₁ wurde aufgeteilt und es verbleibt der östliche im Wald liegende Bereich. Eine offene Fläche im Wald wird vom ARE sehr begrüsst. Vier Objekte liegen innerhalb der Naturschutzzone und sind somit ausreichend gemäss Bau- reglement [XVIII] geschützt. Die Ufervegetation des Gewässers im Mösli liegt teilweise innerhalb der statischen Waldgrenze und der Naturschutzzone im Wald.

➔ Neu ist in diesem Objekttyp ein Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt.

Tab. 4: Übersicht der Objekte im Objekttyp Streuwiesen.

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen (neu / alt)	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
S ₁	S ₁	Riedtgrabe	aufgeteilt, Teilobjekt Aw ₄	x	x



S2	--	Mösli	Naturschutzzone (Ns): Entlassung aus dem Schutzplan	x	
S3	--	Bohlriedt	Naturschutzzone (Ns) & Wald: Entlassung aus dem Schutzplan	x	
S4	--	Attenriet	Naturschutzzone (Ns): Entlassung aus dem Schutzplan	x	
S5	--	Chirchbüel	Naturschutzzone (Ns): Entlassung aus dem Schutzplan	x	
Anzahl				5	1

STEHENDE GEWÄSSER & UFERVEGETATION (SG)

Von den bestehenden stehenden Gewässern konnten alle erhoben werden. Das SG1, Bussnang, besteht aus zwei Teilen: ein kleiner Teilbereich im Wald und ein künstlich angelegter und stark genutzter grösserer Teich in privatem Besitz. Letzterer wird aus dem Schutzplan ersatzlos entlassen. Begründung: künstlicher Teich mit verbauten Ufern und starker Nutzung.

Ein Objekt liegt innerhalb einer Naturschutzzone (Ns), wodurch die Ufervegetation geschützt ist und wird ersatzlos entlassen.

➔ In diesem Objekttyp sind neu sechs Naturobjekte im Schutzplan aufgeführt.

Tab. 5: Übersicht der Objekte im Objekttyp Stehende Gewässer & Ufervegetation.

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen (neu / alt)	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
SG1	SG1	Bussnang	teilweise entlassen	x	x
SG2	SG2	Riedtgrabe		x	x
SG5	SG3	Bächliacker	Sohle ausbaggern, Aufwerten	x	x
SG6	SG4	lifang		x	x
SG7	SG5	Lehmgrube Altegg		x	x
SG4	SG6	Mösli		x	x
--	SG7	Faarwis	neue Amphibientümpel, Erstellung 2026		x
SG3	--	Schüppis	Naturschutzzone (Ns): Entlassung aus dem Schutzplan	x	
Anzahl				7	7

GEOTOPE (G)

Gemäss Empfehlung in der Muster-Vorlage des Amtes für Raumentwicklung (XVIII) wurden die folgenden drei Geotope gemäss kantonalem Richtplan [XIV] in den Schutzplan Naturobjekte aufgenommen. Für die Geotope wurden keine Inventarblätter erstellt. Diese finden sich unter dem Layer Geotope im ThurGIS.

Tab. 6: Übersicht der Objekte im Objekttyp Geotope.

Objekt-Nr.		Name Objekt	Bemerkungen	Schutzplan	
alt	SP			2002	2023
	1	Schmelzwassertal Bussnang-Mettlen	Neu im Schutzplan		x
	2	Itobel, Grobenbach - Lütlegg - Mettlen	Neu im Schutzplan		x
	3	Findlingsgarten Büel	Neu im Schutzplan		x
Anzahl				-	2

4.8. VERÄNDERUNG NACH ANZAHL

Im überarbeiteten Schutzplan der Politischen Gemeinde Bussnang konnten mit der Überarbeitung insgesamt 50 Objekte aufgenommen werden. Vier Objekte (Hecken) sind aufgrund des Standorts im Wald und sechs in der Naturschutzzone (Ns) (Stehende Gewässer & Ufervegetation, Streuwiesen und eine Mähwiese) ersatzlos entlassen worden. Vier Objekte konnten neu unter Schutz gestellt werden und ein Objekt wurde aus einem anderen Objekttyp ausgesondert. Aufgrund der Aufteilung einzelner Objekte konnten drei Objekte dem Objekttyp Einzelbäume & Baumgruppen zugeschrieben werden.

Tab. 7: Übersicht der Veränderung der Anzahl Objekte im Schutzplan 2002 gegenüber der Neuerhebung 2023.

Objekttyp	Anzahl Objekte		
	SP 02	SP 23	Delta
Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen & Alleen (B)	9	14	+5
Hecken & Feldgehölze (H)	32	27	-5
Artenreiche Wiesen & Weiden (Aw)	4	7	+3
Streuwiesen (S)	5	1	-4
Stehende Gewässer & Ufervegetation (SG)	7	7	0
	57	54	-1



4.9. BESPRECHUNGEN MIT GRUNDEIGENTÜMER

Vor der Vernehmlassung wurden Grundeigentümer, bei welchen Anpassungen der Naturobjekte vorgenommen wurden, zur Besprechung eingeladen. Mit nachfolgenden Grundeigentümern wurde das Gespräch gesucht:

Tab. 8: Übersicht der Objekte mit Handlungs- und Besprechungsbedarf.

Objekt-Nr.		Name Objekt / Parzelle	Bemerkungen	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
H5	H3	Unteroppikon / 5220	Teilobjekte werden neu definiert	x	x
H8	H5	Bollstich, Rietwies / 5191	die Flächen werden angepasst	x	x
H17	Aw6	Schnaadle / 6078	nicht mehr vorhanden, Objekt wird ersetzt durch eine Artenreiche Wiese Aw	x	x
H23	H16	Freiwise / 7015	Aufwertung, Hecke auslichten	x	x
H30	H19	Egelsee / 1134	Aufwertung empfohlen <i>Ornithologisches Inventar TG</i>	x	x
H34	H20	Schnäggehüsl / Musenagger 3196, 3201 / 3175	Teilobjekte werden neu definiert	x	x
H35		Egg / 3181	nicht vorhanden nach 2005, Instandstellung in gleicher Grösse	x	x
H44		Gstüüd / 3201	Entlassung, Ersatz durch B13 und B14	x	
(S1)	Aw5	Wiese Guggebüü / 5220	die Wiesen werden gemäss aktuellem BFF-Layer neu in den SP aufgenommen		x
SG5	SG3	Bächliacker / 2058	Sohle soll ausgebaggert werden, Subvention durch Kanton und Gemeinde in Abklärung	x	x

4.10. BFF-FLÄCHEN / NATUROBJEKTE

Folgende Naturobjekte sind gemäss ThurGIS im Jahr 2026 als BFF-Flächen angemeldet:

Tab. 9: Übersicht der Objekte mit Direktzahlungen.

Objekt-Nr.		Name Objekt	BFF gemäss DZV	Schutzplan	
alt	neu			2002	2023
B2	B1	Bergahornallee Bussnang	Vernetzung	x	x
B14	B2	Eichengruppe Alti Halde	Vernetzung	x	x
B56	B7	Eiche Attenriet	Vernetzung	x	x
-	B13	Linde Eichhof	Vernetzung		x
H2	H1	Püntraa	Teilweise Vernetzung	x	x
H5	H3	Unteroppikon	Teilweise Q2	x	x
H18	H11	Wertbühl, Neubruch	Teilweise Vernetzung	x	x
H27	H17	Oberbussnang	Teilweise Vernetzung	x	x
H30	H18	Egelsee	Q2 & Vernetzung	x	x
H34	H20	Schnäggehüsli	Q2 & Vernetzung	x	x
H34	H21	Musenagger	Vernetzung		
neu	H27	Langrüti Süd	Vernetzung		x
M3	Aw1	Bahn-Böschung	BFF Q1 im Fatzenloo, nördliche Bahnseite	x	x
M14	Aw3	Wiese Hinderegg	Q2 & Vernetzung	x	x
(S1)	Aw4	Wiese Poolefäld	Vernetzung	(x)	x
neu	Aw5	Wiese Guggebüül	Teilweise Q2		x
neu	Aw7	Wiese Erzbärg	Q2 & Vernetzung		x



4.11. PFLEGEVORSCHRIFTEN

Als verbindlicher Bestandteil des Schutzplans für die Naturobjekte werden Pflegevorschriften erlassen. Sie wurden entsprechend der Vorlage des Kanton Thurgaus erstellt.

4.12. BEITRAGSREGLEMENT

Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte, beschlossen am 10. Dezember 2001, wurde im Rahmen der Überarbeitung des Schutzplans überarbeitet. Es wurde entsprechend der Vorlage des Kanton Thurgaus erstellt.

5. VERFAHREN

Das Verfahren erfolgt gemäss Planungs- und Baugesetz des Kanton Thurgaus [VI] und den dazugehörigen Erläuterungen.

5.1. INFORMATION UND MITWIRKUNG

GRUNDEIGENTÜMER

Die Grundeigentümer wurden im April 2023 über die Überarbeitung des Schutzplans und die damit einhergehende Feldarbeit informiert. Auf den 08. Juli 2025 wurden die Grundeigentümer zur Informationsveranstaltung eingeladen. An der Informationsveranstaltung wurde die Planung vorgestellt und die Grundeigentümer wurden zur Mitwirkung / Vernehmlassung eingeladen.

Mit einzelnen Grundeigentümern wurde vorgängig das Gespräch gesucht und der Umgang mit den Naturobjekten besprochen/geregt (siehe Kapitel 4.9).

RECHTSMITTELBERECHTIGTE ORGANISATIONEN

Die folgenden rechtsmittelberechtigten Organisationen (gemäss Anhang 1 TG NHV [IV]) wurden über die Überarbeitung des Schutzplans informiert und zur Informationsveranstaltung eingeladen. An der Informationsveranstaltung vom 08. Juli 2025 wurde die Planung vorgestellt und die Organisationen wurden zur Mitwirkung / Vernehmlassung eingeladen.

- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft
- Thurgauer Heimatschutz
- Pro Natura Thurgau
- Thurgauer Vogelschutz
- Verein für Pilzkunde Thurgau
- World Wide Fund for Nature (WWF), Sektion Bodensee/Thurgau

BEVÖLKERUNG

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Bussnang wurden im April 2023 über die Überarbeitung des Schutzplans und die damit einhergehende Feldarbeit informiert.

1. INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Auf den 08. Juli 2025 wurden die Bussnangerinnen und Bussnanger zur Informationsveranstaltung eingeladen. An der Informationsveranstaltung wurde die Planung vorgestellt.

1. MITWIRKUNG UND VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung hat im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 10. Juli 2025 bis am 29. August 2025 stattgefunden.

Mit einzelnen Grundeigentümern und Vertretern der rechtsmittelberechtigten Organisationen konnte das persönliche Gespräch gefunden und die Anliegen, Fragen und Unklarheiten besprochen werden. Die Anliegen der Grundeigentümer konnten berücksichtigt und die Sondernutzungsplanung eingeflochten werden. Während der Vernehmlassung ging keine schriftliche Stellungnahme ein.

2. INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Auf den 17. August 2026 wurden die Bussnangerinnen und Bussnanger zur zweiten Informationsveranstaltung eingeladen. An der Informationsveranstaltung wurden die Änderungen aus der Vorprüfung vorgestellt.

2. MITWIRKUNG UND VERNEHMLASSUNG



Die 2. Vernehmlassung hat im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 17. August 2026 bis am 06. September 2026 stattgefunden. Während der Vernehmlassung gingen zwei schriftliche Stellungnahmen ein. Die Anliegen der Grundeigentümer konnten nicht berücksichtigt werden. Die Grundeigentümer wurden mit dem Mitwirkungsbericht über den Entscheid des Gemeinderats vom 21. September informiert.

5.2. VORPRÜFUNG

VORBERATUNG DER GEMEINDE

Am 22. September 2025 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bussnang den Inhalt des Schutzplans Naturobjekte mit all seinen Bestandteilen unterstützt und zur Vorprüfung freigegeben.

VORPRÜFUNG

Das Gesuch um eine ordentliche Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde dem Amt für Raumentwicklung am 23. September 2025 eingereicht.

Mit dem Schreiben vom 19. Januar 2026 hat das Amt für Raumentwicklung der Politischen Gemeinde Bussnang mitgeteilt, dass der Schutzplan Naturobjekte in der vorliegenden Form mit Anpassungen zur Genehmigung beantragt werden kann.

Die in der Vorprüfung angebrachten Vorbehalte und Hinweise wurden in der Folge bereinigt und sind entsprechend vorliegend – die Änderungstabelle befindet sich im Anhang.

5.3. RECHTSVERFAHREN

BESCHLUSS GEMEINDERAT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bussnang hat den bereinigten Schutzplan Naturobjekte mit all seinen Bestandteilen an der Sitzung vom 21. September 2026 beschlossen und für das Rechtsverfahren freigegeben.

AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

Die öffentliche Auflage fand vom 02. Oktober 2026 bis am 21. Oktober 2026 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 02. Oktober 2026 publiziert.

Während der Auflage gingen beim Gemeinderat Einsprachen ein. Die Einsprachen konnten behandelt und es konnte eine Einigung gefunden werden.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der Schutzplan Naturobjekte der Politischen Gemeinde Bussnang wurden vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. am TT. MONAT JJJJ genehmigt.

INKRAFTSETZUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom TT. MONAT JJJJ wird der schutzplan Naturobjekte der Politischen Gemeinde Bussnang in Kraft gesetzt.

6. ANHANG

6.1. OBJEKTBLATT

H25

POLITISCHE GEMEINDE BUSSNANG
INVENTARBLATT NATUROBJEKTE



GRUNDLAGEN

TYP	Hecke_Feldgehölz
OBJEKTNUMMER	H25 (alt H45)
BEZEICHNUNG	Langrüti Nord
LAGE	Langrüti
PARZELLENUMMER	3190
KOORDINATEN	2'725'899, 1'266'502
BEST. SCHUTZOBJEKT	☒ ja ☐ nein

BEWERTUNG

ÖKOLOGIE	☒ hoch ☐ mittel ☐ gering
AUSBILDUNG	☐ hoch ☒ mittel ☐ gering
LANDSCHAFT	☒ hoch ☐ mittel ☐ gering
WEITERES	-
DURCH:	M. Götsch, Mai 2023

EINSTUFUNG

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE	BESCHLUSS GEMEINDERAT
☒ schützenswertes Objekt	☒ schützenswertes Objekt
☐ kein Schutzstatus	☐ kein Schutzstatus

BEMERKUNGEN

-

BESONDERHEITEN

-

UMSETZUNG

SCHUTZZIEL

Hecke erhalten, Artenvielfalt und Strukturen fördern

SCHUTZ- UND PFLEGEVORSCHRIFTEN

- Artenzahl und Strukturvielfalt erhöhen
- Heckenpflege Anfang November bis Anfang März.
- Jährlich maximal 1/3 der Fläche selektiv pflegen.
- Alle drei-fünf Jahre maximal 1/3 der Fläche auf den Stock setzen (geeignete Arten).
- Krautsaum von mindestens 1 m zu fördern, extensiv pflegen, 1 Schnitt im Herbst (ca. 50% der Fläche).
- Problemplanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.

44

BESCHRIEB

Die etwas schmale Niederhecke mit grösseren Sträuchern verläuft entlang einer wenig benutzten Flurstrasse. Allseitig ist ein teilweise allerdings schmaler Saum vorhanden. Ökologisch wie auch landschaftlich wertvolle Element innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

ABBILDUNGEN

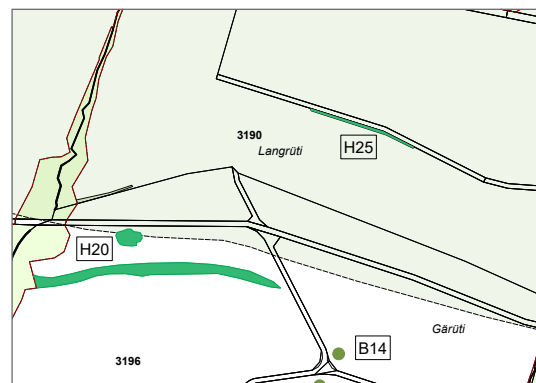


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Schutzplan 2023 mit der Abgrenzung des Objekts/Teilobjekts. Plan: Götsch.



Abb. 2: Südseitig verläuft die Hecke entlang einer wenig benutzten Flurstrasse. Blick nach Osten. Foto: Götsch 2023.



Abb. 3: Die Hecke liegt innerhalb der offenen Landschaft, Blick nach Westen. Foto: Götsch 2023.



6.2. BEWERTUNG

Die Naturobjekte wurden bei der Feldbegehung im Mai 2023 erhoben und bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand der nachfolgenden Kriterien:

Kriterium	hoch	mittel	gering
<i>Ökologie</i>	grosse Artenvielfalt / wichtige Habitats-Funktion für einheimische, typische auch seltene Arten und Strukturen vorhanden / keine Neophyten	mittlere Artenvielfalt / mittlere Habitats-Funktion für einheimische, typische wenig seltene Arten und Strukturen vorhanden / einzelne Neophyten	geringe Artenvielfalt / geringe Habitats-Funktion für einheimische, typische keine seltenen Arten und keine Strukturen vorhanden / einzelne bis mehrere Neophyten
<i>Ausbildung</i>	sehr wertvoll in Grösse und Ausprägung / wichtige Stütze im Lebensraumverbund, strukturierte und differenzierte Pflege ersichtlich	mässig wertvoll in Grösse und Ausprägung / mässige Stütze im Lebensraumverbund, mässig strukturierte und differenzierte Pflege ersichtlich	gering wertvoll in Grösse und Ausprägung / geringe Stütze im Lebensraumverbund, gering strukturierte und differenzierte Pflege ersichtlich
<i>Landschaft</i>	markante und prägende Erscheinung für das Landschaftsbild / wertvoller Bestandteil der Landschaft	mässig prägende Erscheinung für das Landschaftsbild / mässig wertvoller Bestandteil der Landschaft	gering prägende Erscheinung für das Landschaftsbild / wenig wertvoller Bestandteil der Landschaft

6.3. ARTLISTE WIESEN UND STREUWIESEN

Art wissenschaftlich	Aw1	Aw2	Aw3	Aw4	Aw5s	Aw5n	Aw6	Aw7	S1	S2
----------------------	-----	-----	-----	-----	------	------	-----	-----	----	----

<i>Achillea millefolium</i>	x	x		x	x	x	x	x		
<i>Aegopodium podagraria</i>										x
<i>Ajuga reptans</i>			x		x	x	x	x		
<i>Alopecurus pratensis</i>	x	x	x	x	x	x			x	x
<i>Anemone nemorosa</i>										x
<i>Anthoxanthum odoratum</i>					x	x		x	x	x
<i>Anthyllis vulneraria</i>	x									
<i>Arrhenatherum elatius</i>	x		x	x	x	x	x	x		
<i>Atropa bella-donna</i>										x
<i>Bellis perennis</i>			x		x	x		x		
<i>Briza media</i>				x		x	x	x		
<i>Bromus erectus</i>	x	x		x	x	x	x	x		
<i>Caltha palustris</i>										x
<i>Campanula patula</i>	x									
<i>Carex acutiformis</i>									x	x
<i>Carex caryophyllea</i>								x		
<i>Carex flacca</i>		x				x	x	x		
<i>Carex flava</i>			x							
<i>Carex hirta</i>			x							
<i>Carex panicea</i>			x							
<i>Carex sylvatica</i>			x							x
<i>Centaurea jacea</i>	x		x		x	x	x	x		
<i>Circaea lutetiana</i>										x
<i>Cirsium oleraceum</i>										x
<i>Cirsium vulgare</i>	x									
<i>Colchicum autumnale</i>			x					x		
<i>Crepis biennis</i>		x		x		x	x	x		
<i>Crepis capillaris</i>				x						
<i>Cynosurus cristatus</i>			x	x						
<i>Dactylis glomerata</i>			x	x				x		
<i>Daucus carota</i>	x	x			x	x	x	x		
<i>Deschampsia cespitosa</i>									x	x
<i>Equisetum telmateia</i>										x
<i>Eupatorium cannabinum</i>										x
<i>Euphorbia cyparissias</i>							x			
<i>Festuca arvensis</i>			x							
<i>Festuca ovina</i>	x									
<i>Festuca pratensis</i>			x							
<i>Filipendula ulmaria</i>									x	x
<i>Galium mollugo aggr.</i>	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Galium odoratum</i>										x
<i>Glechoma hederacea</i>			x	x						
<i>Helictotrichon pubescens</i>				x						
<i>Heracleum sphondylium</i>					x					
<i>Hieracium pilosella</i>		x								



<i>Hippocrepis comosa</i>										
<i>Holcus lanatus</i>	x	x	x	x	x	x	x	x		
<i>Hypochaeris radicata</i>										x
<i>Iris pseudacorus</i>										x
<i>Knautia arvensis</i>	x	x	x	x	x		x	x		
<i>Lamium galeobdolon</i>										x
<i>Lathyrus pratensis</i>		x								
<i>Leontodon hispidus</i>		x								
<i>Leucanthemum vulgare</i>	x	x	x	x	x	x		x		
<i>Lolium perenne</i>	x									
<i>Lotus corniculatus</i>	x	x	x		x	x				
<i>Lysimachia vulgaris</i>									x	x
<i>Lythrum salicaria</i>									x	x
<i>Medicago lupulina</i>	x			x					x	
<i>Medicago sativa</i>	x									
<i>Mercurialis perennis</i>										x
<i>Ononis repens</i>		x					x			
<i>Paris quadrifolia</i>										x
<i>Phragmites australis</i>									x	x
<i>Picris hieracioides</i>			x							
<i>Plantago lanceolata</i>	x	x	x	x	x	x				
<i>Poa pratensis</i>		x			x	x	x	x		
<i>Poa trivialis</i>		x	x	x			x	x		
<i>Polygonatum multiflorum</i>										x
<i>Primula elatior</i>										x
<i>Prunella vulgaris</i>			x						x	
<i>Ranunculus acris</i>	x	x	x		x	x	x	x		
<i>Ranunculus bulbosus</i>			x		x	x	x	x		
<i>Ranunculus repens</i>							x		x	
<i>Rhinanthus alectorolophus</i>	x	x		x	x	x		x		
<i>Rumex acetosa</i>					x	x		x		
<i>Salvia pratensis</i>	x	x		x	x	x				
<i>Sanguisorba minor</i>	x	x		x	x	x	x	x		
<i>Scabiosa columbaria</i>					x		x	x		
<i>Silene flos-cuculi</i>		x								
<i>Solidago gigantea</i>										x
<i>Stachys sylvatica</i>										x
<i>Symphytum officinale</i>										x
<i>Taraxacum officinale</i>	x	x	x		x	x	x	x		x
<i>Tragopogon pratensis</i>			x	x		x		x		
<i>Trifolium pratense</i>		x	x	x	x	x		x		
<i>Trifolium repens</i>									x	
<i>Trisetum flavescens</i>	x	x	x							
<i>Urtica dioica</i>									x	x
<i>Vicia cracca</i>		x		x						

<i>Vicia sepium</i>			x							
Artenzahl	25	27	31	24	26	27	22	29	13	30

6.4. ÄNDERUNGSTABELLE VORPRÜFUNG

Ergebnis der Vorprüfung mit Änderungen und Bemerkungen.

Vorbemerkungen	
1	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Politische Gemeinde Bussnang den Schutzplan der Naturobjekte gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der Schutzplan der Kulturobjekte wird derzeit hingegen nicht überarbeitet. Da der Erlass des Schutzplans Kulturobjekte ebenfalls über 15 Jahre zurückliegt, ist eine Überprüfung auch für den Teil Kulturobjekte (inkl. Archäologie) notwendig. Wir empfehlen, mit dieser Überprüfung noch zuzuwarten, bis die Revision des TG NHG abgeschlossen ist, da im Bereich Kulturobjekte grössere Änderungen zu erwarten sind. Diesbezüglich ist im Planungsbericht festzuhalten, wie die Gemeinde mit dem Teil Kulturobjekte umgehen will.
2	Insgesamt weist der vorliegende Schutzplan einen guten Stand auf. Um den Schutz rechtsverbindlich umzusetzen, muss der Schutzplan jedoch zwingend mit Schutz- und Pflegevorschriften ergänzt werden. Ohne diese Vorschriften entfaltet der Schutzplan keine Wirkung und ist demnach nicht genehmigungsfähig. In der weiteren Bearbeitung sind insbesondere die Geometrien der Schutzobjekte zu überprüfen. Zudem sind einzelne zusätzliche Objekte auf ihre Schutzwürdigkeit hin zu prüfen und ggf. in den Schutzplan aufzunehmen. Wird der Schutzplan mit verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften ergänzt und gemäss unseren nachfolgenden Ausführungen überarbeitet, können wir dem Departement eine Genehmigung beantragen.

Naturinventar					
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
3		Als Basis für den Schutzplan wurde ein Naturinventar erarbeitet. Aufgenommen wurden insbesondere bereits im Schutzplan enthaltene Objekte sowie allfällige Ersatzobjekte bei verschwundenen Objekten. Einzelne Naturobjekte wurden auch neu in das Inventar aufgenommen. Unklar bleibt jedoch, ob die Aufnahme systematisch über das ganze Gemeindegebiet erfolgte oder lediglich punktuelle Ergänzungen vorgenommen wurden. Der Planungsbericht ist mit einer Aussage dazu zu ergänzen.	Ergänzung im Planungsbericht	mit Gemeinde besprochen, nur einzelne zusätzliche Objekte aufgenommen, primär die bestehenden Objekte wieder aufgenommen	erledigt
4		Für jedes Naturobjekt wurde ein detailliertes und informatives Inventarblatt erstellt. Darin sind auch das objektspezifische Schutzziel und die Schutz- und Pflegeempfehlungen aufgeführt. Die Abbildungen in den Inventarblättern bilden den alten Schutzplan gemäss ThurGIS ab. Wir erachten es als sinnvoller, hier die neu gültigen, überarbeiteten Objektabgrenzungen abzubilden. Wir empfehlen dringend die Planabbildungen anzupassen.	Anpassung der Objektblätter	-	erledigt
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus



5		Bei den Objektblättern zu den Objekten SG2 und Aw2 wird nicht erwähnt, dass sie ganz oder teilweise im Wald liegen. Im Weiteren befinden sich die Objekte SG1, SG2 und S1 im (kommunalen) Waldreservat Rietgraben. Dieser Umstand wird ebenfalls nirgendwo in den Unterlagen erwähnt. Diese Informationen sind auf den Inventarblättern zu ergänzen.	Objektblätter ergänzen mit Besonderheiten statischer Waldgrenze und Teil des Waldreservats Reitgrabe	-	erledigt
---	--	--	--	---	----------

Schutzplan Naturobjekte

Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
6	Hecke H3, Unteroppikon	Beim Objekt H3 (alt H5) fehlt das im alten Schutzplan enthaltene nordwestliche Teilstück (vom Objekt Aw5 umschlossen). Das Teil-Objekt ist im Schutzplan beizubehalten, andernfalls müsste eine Entlassung begründet werden. Unseres Erachtens liegen jedoch keine offensichtlichen Gründe dafür vor.	Teil-Entlassung des Objekts, Beschreibung im Planungsbericht	Das Teil-Objekt wurde unter Rücksprache mit dem Grundeigentümer weggelassen. Die Heckenfläche des Objekts H3 wurde deutlich vergrössert. Gemäss Rücksprache mit N&L mit dieser Begründung in Ordnung.	erledigt
7	Gebiet Schnäggehüsl / Musenagger (u.a. Objekte H19, B13, B14, H44 Alt)	Da im Inventarblatt zum Objekt H19 der alte Schutzplan dargestellt ist, besteht Unklarheit, was neu alles zum Objekt H19 zählt. Da die einzelnen Objekte teilweise weit auseinanderliegen und klar voneinander abgrenzbar sind, erachten wir es als sinnvoller, sie als einzelne Objekte zu schützen.	Schnäggehüsl und Musenagger trennen und zwei Objekte	Neu H20 und H21	erledigt
8		Es bestehen auch Differenzen zwischen dem Änderungsplan und dem Schutzplan betreffend dem Objekt H44, welches entlassen werden soll (das Objekt ist im Schutzplan weiterhin dargestellt). Die gemäss Planungsbericht das Objekt H44 ersetzenden Objekte B13 und B14 sind im Schutzplan ohne zugehörige Punktgeometrie abgebildet. Der Schutzplan ist entsprechend zu korrigieren.	Fläche des Objekts H44 im Schutzplan löschen, Punkte zu B13 und B14 im Schutzplan einblenden	-	erledigt
9		Ebenfalls unter Schutz zu stellen ist im Gebiet eine weitere Hecke mit zwei Teilobjekten (Koordinaten 2'725'918 / 1'266'452 und 2'725'991 / 1'266'420).	muss geprüft werden	gesamte Hecke entsprechend der BFF-Fläche aufgenommen - Objekt H27 - Langrüti Süd Mit Grundeigentümer besprochen, Rückmeldung noch offen	(erledigt)
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus

10		Der mächtige Einzelbaum nördlich des westlichsten Teilobjektes von H19 (Koordinaten 2'725'691 / 1'266'410) sollte ebenfalls im neuen Schutzplan enthalten sein. Andernfalls handelt es sich um eine Entlassung, da er im alten Schutzplan als Teilobjekt identifizierbar ist.	Teilobjekt angepasst	Die Rottanne ist Bestandteil des Heckenelements im Schutzplan 2002. Das Teilobjekt bleibt im Schutzplan 2023 erhalten. Information Urban Dörig noch offen	erledigt
11		Für die zusätzlichen Objekte sind Inventarblätter zu erstellen und diese in die Inventarliste und den Schutzplan aufzunehmen.	bei Bedarf Objektblätter erstellen	-	erledigt
12	Hecke H17 Alt, Schnaadle	Der Grundeigentümer ist aufzufordern, das Objekt wiederherzustellen oder angemessen Ersatz zu schaffen. In Bereich der Hecke wurde im Jahr 2007 eine Terrainveränderung bewilligt (BG 2007.09-109). Im Rahmen des Verfahrens kam es damals zu einem Augenschein, infolgedessen das Projekt so angepasst bzw. festgehalten wurde, dass das Schutzobjekt bestehen bleibt. Eine Wiederherstellung scheint im vorliegenden Fall möglich und ist grundsätzlich einem Ersatz vorzuziehen. Ein allfälliger Ersatz hat möglichst nahe und mit demselben Objekttyp (in diesem Fall einer Hecke) zu erfolgen. Eine bestehende Wiese, die anhand des Inventarblatts zumindest teilweise per se schützenswert ist und sowieso in den Schutzplan aufgenommen werden müsste, kann keinen angemessenen Ersatz für ein widerrechtlich entferntes Objekt darstellen. Kann mit dem Grundeigentümer keine Einigung erzielt werden, ist das Objekt durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen oder zu ersetzen (vgl. TG NHG § 25).	muss geprüft werden	Mit N&L wurde die Möglichkeit eines Ersatzes durch die Wiese besprochen und gut geheissen. Ersatz durch andere per se schützenswerte Objekte ist nicht möglich. Es wurde eine pragmatische Lösung unter Rücksprache des Grundeigentümers gesucht und gefunden. N&L schlägt vor, die Böschung mit wertvollen Elementen wie Gehölzgruppen und Lesesteinhaufen zu erstellen. Die Aufwertung wird durch das ARE finanziert. Kontaktaufnahme mit erfolgt und Möglichkeiten besprochen. Im Winter 2026/27 werden Strukturen angelegt - eine Wieselburg, Wildrosenhecke und ev. Lesesteinhaufen. Blan B Götsch plant und organisiert die Erstellung.	erledigt
13	Hecke H35 Alt, Egg	Der Grundeigentümer ist aufzufordern das Objekt wiederherzustellen oder angemessen Ersatz zu schaffen. Eine ersatzlose Streichung aus dem Schutzplan ist nicht genehmigungsfähig. Kann mit dem Grundeigentümer keine Einigung erzielt werden, ist das Objekt durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen oder zu ersetzen (vgl. TG NHG § 25).	Naturobjekt wieder erstellen oder Ersatz finden, Planungsbericht und Objektblätter anpassen	Ersatzstandort wurde unter Rücksprache mit dem ARE / Abteilung Natur und Landschaft definiert	erledigt
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus



14	<i>Artenreiche Wiese Aw1, Bahn-Böschung</i>	Die SBB hat im Jahr 2024 eine Kartierung der Böschungen entlang der Bahn vorgenommen. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass die Böschungen im nördlichen Teil des Gemeindegebiets keinen Schutzwert aufweisen. An den Böschungen südlich des Bahnhofs Oppikon konnten mehr Qualitäten festgestellt werden. Diese Böschungen werden in Zukunft im Rahmen des Aktionsplanes Biodiversität des Bundes durch die SBB ökologisch unterhalten. Dennoch stellt die SBB die Schutzwürdigkeit einzelner Flächen in Frage. Die von der SBB kartierten Flächen sind im beiliegenden Dokument „Ökologisch wertvolle Flächen Bussnang-Oppikon“ ersichtlich. Wir bitten die Gemeinde, die Kartierung in der Schutzplanüberarbeitung zu berücksichtigen und das Inventarblatt sowie die Abgrenzung des Schutzobjekts Aw1 gegebenenfalls zu präzisieren.	Vergleich mit dem Anhang	Flächen werden wie durch Götsch beschrieben im Schutzplan behalten	erledigt
15	<i>Hecke H32 Alt, Grundwasserpumpwerk</i>	Die Hecke im Bereich des Grundwasserpumpwerks bei Friltschen liegt innerhalb der statischen Waldgrenze und wird daher aus dem Schutzplan entlassen. Die Hecke ist durch die Lage im Wald zwar im Bestand geschützt, jedoch bestehen dafür keine spezifischen Pflegevorschriften. Dies wäre für die vorliegende Hecke jedoch in Zusammenhang mit der angrenzenden Mähwiese Aw2 wichtig, da diese einen Lebensraumverbund bilden. Die Hecke H32, Alt ist daher im Schutzplan zu belassen und konkrete Schutz- und Pflegeempfehlungen sind zu formulieren.	Gesamtes Waldstück innerhalb der Statischen Waldgrenze wird in den Schutzplan aufgenommen	Unterhalt der Waldpflege wird durch ARE mit 50% mitfinanziert. Die Liegenschaften sind im Besitz der Gemeinde und des TBA	erledigt
16	<i>Stehendes Gewässer SG4 Alt, Mösli</i>	Die Naturschutzzone im Zonenplan deckt die Wasserflächen nicht ab. Womöglich wurden die Wasserflächen nicht in den Zonenplan aufgenommen, da sie im Schutzplan aufgeführt sind. Die beste Lösung wäre eine überlagernde Naturschutzzone im Gewässer. Da der Zonenplan erst kürzlich überarbeitet wurde, ist das Objekt im Sinne einer pragmatischen Lösung im Schutzplan beizubehalten.	Objekt in den Schutzplan aufnehmen	Brief verfassen mit Sachlage Kommission Naturobjekte / Gemeindepräsident	erledigt
<i>Genauigkeit der Abgrenzungen</i>					
Ein Ziel der Überarbeitung des Schutzplans ist gemäss Planungsbericht die Präzisierung der Objektbegrenzungen. Diverse Abgrenzungen wurden direkt aus den bestehenden Geodaten übernommen und sind unpräzise. Uns sind folgende Objekte aufgefallen, die in ihrer Geometrie an die effektive Ausdehnung anzupassen sind:					
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus

17	<i>Objekt Aw2 Wiese Grundwasser-pumpwerk Frittschen:</i>	Der gültige Schutzplan grenzt das Objekt besser ab als die GIS-Daten, welche auch im ThurGIS aufgeschaltet sind. Es bietet sich an, die ganze Fläche nordwestlich gemäss dem vorhandenen Geländeverlauf bis zur statischen Waldgrenze einzuzeichnen und nördlich durch die Zufahrt abzugrenzen.	Fläche angepasst	-	erledigt
18	<i>Objekt H4, Acheli:</i>	Das westliche Teilobjekt ist sehr ungenau verortet.	Fläche angepasst	Götsch	erledigt
19	<i>Objekt H9, Fuchsgrueb:</i>	Die Geometrie entspricht nicht der effektiven Ausdehnung.	Fläche angepasst	-	erledigt
20	<i>Objekt H11, Wertbühl, Neubruch:</i>	Die Geometrie ist zu kurz und entspricht nicht der effektiven Ausdehnung.	Fläche angepasst	-	erledigt
21	<i>Objekt H20, Widehölzli:</i>	Die Geometrie ist zu kurz und zu breit und entspricht nicht der effektiven Ausdehnung.	Fläche angepasst	-	erledigt
22	<i>Objekt S2, Chirchbüel:</i>	Die Geometrie wurde unverändert von den Geodaten übernommen und entspricht nicht der effektiven Ausdehnung. Das Objekt wurde im Rahmen der Zustandserfassung von Naturschutzgebieten nach kantonalem Richtplan kartiert. Es ist die daraus resultierende Objekt-abgrenzung für den Schutzplan zu übernehmen. Die genaue Objekt-abgrenzung kann bei der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumentwicklung bezogen werden.	Entlassung, da Wiese in Naturschutzzone NS	Gemäss Rücksprache mit N&L in Ordnung	erledigt

Weitere Objekte



	Es bestehen weitere Flächen, die aus unserer Sicht für eine Aufnahme in den Schutzplan zu prüfen sind:				
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
23	<i>Reservoir Erzberg:</i>	Die Wiese auf dem Reservoir weist zumindest in Teilbereichen einen nach NHV schützenswerten Vegetationstyp (Halbtrockenrasen) auf.	Objektblatt erstellen und Aufnahme der Wiese in Schutzplan	Parzelle 207, Eigentum der Politischen Gemeinde Bussnang Parzelle 210 - Information Grundeigentümer noch offen, Pächter ist informiert	erledigt
24		Auch die südlich gelegene Q2-Wiese (Parz. Nr. 210) hat für das Gemeindegebiet Seltenheitswert und bietet sich als Schutzobjekt an. Das Objekt liesse sich sehr gut mit der östlich gelegenen Hecke (Objekt H2) und dem südlichen Böschungsfuss abgrenzen, analog zur angemeldeten Biodiversitätsförderfläche.		Klärung mit Grundeigentümer, Eigentum Walter Josef Tschann Information Grundeigentümer noch offen, Pächter ist informiert	erledigt
25	<i>Waldwiese auf Parzelle 5126:</i>	Die Wiese weist zumindest in Teilbereichen eine schützenswerte Feuchtwiesen-Vegetation auf und beherbergt weiteres Aufwertungspotential.	keine Aufnahme in den Schutzplan, Grundeigentümer ist nicht einverstanden	Eigentum Adreas Guhl Klärung Kommission Naturobjekte	erledigt
26	<i>Allgemein</i>	Im Gemeindegebiet hat es diverse südexponierte Böschungen (hauptsächlich südlich Weingarten und entlang des Furtbachs), die ev. schutzwürdige Pflanzengesellschaften aufweisen.	-	es werden keine zusätzlichen Objekte in den Schutzplan aufgenommen	erledigt
Plan					

Der Schutzplan ist aufgeteilt in sechs Detailpläne im Massstab 1:2'500. Die Darstellung ist verständlich und übersichtlich. Begrüsst wird auch der erstellte Änderungsplan, welcher die Anpassungen nachvollziehbar aufzeigt. Dem Rechtsmittelverfahren wird der Schutzplan und nicht der Änderungsplan unterstellt. Wir weisen darauf hin, dass es sich damit um eine Neuauflage und keine Änderungsaufgabe handelt. Es werden damit sämtliche Objekte dem Verfahren unterstellt, auch die bereits geschützten. Aufgrund der zahlreichen Änderungen macht das gewählte Vorgehen jedoch Sinn, zumal der Schutzwert bestehender Objekte nicht in Frage gestellt werden dürfte.					erledigt
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
27		Gemäss Inventarliste und dem Planungsbericht werden die beiden Geotope „Schmelzwassertal Bussnang-Mettlen“ sowie „Itobel, Grobenbach – Lütlegg – Mettlen“ in den Schutzplan aufgenommen. In den Schutzplänen sind die beiden Geotope dargestellt, in der Legende jedoch lediglich unter den Hinweisen aufgeführt. Die Geotope sind in der Legende unter den Festlegungen aufzuführen. Dasselbe gilt für den Änderungsplan. Zudem empfehlen wir auch die beiden Geotope mit einer Inventarnummer in der Inventarliste und dem Schutzplan zu versehen (z.B. G1 und G2).	-	Klärung Rechtsverbindlichkeit und Möglichkeit Kontaktaufnahme Götsch mit N&L	erledigt
28		Alleen und Baumreihen werden im Schutzplan unterschiedlich dargestellt (Punktreihe / Linie). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich möglich. Die Signatur der Baumreihe (Linie) ist hingegen im Plan nur schlecht erkennbar. Wir empfehlen, die Darstellung zu optimieren und zu prüfen, ob für Baumreihen und Alleen nicht dieselbe Signatur verwendet werden soll (Punktlinie).	Signatur anpassen	-	erledigt
<i>Im Weiteren sind uns folgende Unstimmigkeiten aufgefallen, welche zu korrigieren sind:</i>					
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
29	<i>Objekt B1, Bergahornallee Bussnang:</i>	Auf dem Plan ist neben der Allee auch ein einzelner Baum auf Parz. 76 eingezeichnet (Punktsignatur). Es ist nicht klar, ob dieser zur Allee gehört, ein Einzelbaum darstellt oder ein Zeichnungsfehler vorliegt. Am Standort besteht kein Einzelbaum.	Signatur anpassen	-	erledigt
30	<i>Objekte B13 und B14:</i>	Im Schutzplan fehlen die Geometrien der Objekte B13 und B14. Es ist lediglich die Beschriftung vorhanden.	Signatur anpassen	-	erledigt
31	<i>Objekt H44 Alt, Gstüüd:</i>	Das Objekt H44, welches entlassen werden soll, ist fälschlicherweise im Schutzplan noch dargestellt.	Anpassen, H44 löschen	-	erledigt
Schutz- und Pflegevorschriften / Inventarliste					



Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
32	<i>Inventarliste / Liste Naturobjekte</i>	Gemäss Planungsbericht werden die „Inventarliste der geschützten Naturobjekte“ und die Situationspläne als verbindlich bezeichnet. Die im Titel des Dokuments verwendete Bezeichnung „Inventarliste Naturobjekte“ ist verwirrend. Es handelt sich eigentlich um die „Liste der geschützten Naturobjekte“. Das Inventar (und eine Liste davon) ist hingegen lediglich Grundlage des Schutzplans und enthält auch noch weitere Objekte ohne Schutzstatus. Die Bezeichnung der „Inventarliste Naturobjekte“ ist daher anzupassen (Liste der geschützten Naturobjekte). In der Regel ist die Liste der geschützten Naturobjekte ohnehin ein verbindlicher Bestandteil der Schutz- und Pflegevorschriften und bildet kein eigenständiges Dokument.	entsprechend anpassen	-	erledigt
33		Spezifische Schutz- und Pflegevorschriften liegen uns jedoch nicht vor. Die Inventarblätter werden zum orientierenden Teil des Schutzplans gezählt und enthalten lediglich (unverbindliche) Schutz- und Pflegeempfehlungen. Ohne konkrete Schutz- und Pflegevorschriften wird es nicht möglich sein, die geschützten Naturobjekte längerfristig zu erhalten. Dies widerspricht § 10 Abs. 1 TG NHG. Dieser Mangel ist zwingend zu beheben. Der Schutzplan ist mit verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften zu ergänzen. Dazu kann auf die Mustervorlage für Schutz- und Pflegevorschriften für den Schutzplan Teil Naturobjekte des Amtes für Raumentwicklung zurückgegriffen werden (zu beziehen über www.raumentwicklung.tg.ch > Downloads, Stand 18.10.2022).	Schutz- und Pflegevorschriften erstellen	-	erledigt

Planungsbericht

Der Planungsbericht ist übersichtlich und liefert eine detaillierte und transparente Gegenüberstellung aller Objekte des bestehenden und des überarbeiteten Schutzplans. Der Bericht hat diesbezüglich Vorbildcharakter. Auch informiert der Planungsbericht detailliert über die erfolgten Schritte der Information und Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer, der Bevölkerung sowie der rechtsmittelberechtigten Organisationen.					
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
34		Als ein Ziel wird die Unterschutzstellung neuer schützenswerter Naturobjekte angegeben. Der Bericht liefert aber keine Hinweise, ob zum Beispiel bei den artenreichen Wiesen weitere, neue Objekte auf eine mögliche Schutzwürdigkeit geprüft wurden (vgl. dazu unsere Bemerkungen im Kapitel 3.1 „Schutzobjekte“ / „weitere Objekte“).	Planungsbericht ergänzen	mit Gemeinde besprochen, nur einzelne zusätzliche Objekte aufgenommen, primär die bestehenden Objekte wieder aufgenommen	erledigt
35		In der Tabelle Nr. 2 (Objekttabelle Hecken und Feldgehölze) ist uns ein Fehler in der Nummerierung der neuen Objektnummern aufgefallen. Die Nummern H12 bis H20 sowie H22 sind falsch und um eine Ziffer verschoben (z.B. H12 ist im Plan und der Inventarliste H11). Die Tabelle ist zu korrigieren.	Planungsbericht anpassen	-	erledigt
Beitragsreglement					



Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
36		Das Beitragsreglement ist ein eigenständiges Reglement, welches kein direkter Bestandteil des Schutzplans ist. Wie für die Schutz- und Pflegevorschriften des Schutzplans stellt das Amt für Raumentwicklung auch für das kommunale Beitragsreglement für Naturobjekte eine Mustervorlage zur Verfügung (zu beziehen über www.raumentwicklung.tg.ch > Downloads, Stand 19.10.2022).	entsprechend der Vorlage anpassen		erledigt
37		Wir empfehlen dringend, im Beitragsreglement eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Ausrichtung von Beiträgen, welche auf anderen Grundlagen im öffentlichen Recht basieren, dieselbe Pflege-/ Unterhaltmassnahme nicht auch noch gestützt auf das kommunale Beitragsreglement entschädigt wird (Ausschluss mehrfacher Beitragszahlungen). Formulierungsvorschlag: Ausschluss von Beiträgen: „Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.“	ergänzen	art. 7	erledigt
38	Artikel 3-5	In den Artikeln 3 bis 5 fehlen die Nummerierungen der Absätze, welche zu ergänzen sind.	anpassen		erledigt
<i>Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:</i>					

Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus
39	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	Abs. 1: Das Beitragsreglement Naturobjekte korrespondiert mit dem Schutzplan Naturobjekte. Gegenstand des Schutzplans sind ausschliesslich Naturobjekte. Dem entsprechend ist im Reglement einheitlich der Begriff Naturobjekte zu verwenden. Demgegenüber ist der Begriff Landschaftsobjekte zu streichen (siehe auch Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1).	anpassen	-	erledigt
40		Abs. 2: Statt „kantonale Verordnung zum NHG“ ist der Titel gemäss dem Rechtsbuch zu verwenden: Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV; RB 450.11). Weiter ist nicht klar, wie bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten die Bestimmungen (welche?) der TG NHV sinngemäss Anwendung finden sollten. Denn auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob Anspruch (zumindest) auf Gemeindebeiträge besteht, wobei die entsprechenden Minimalanforderungen gemäss § 11 ff. TG NHV nicht nur sinngemäss, sondern vielmehr unmittelbar Anwendung finden. Art. 1 Abs. 2 letzter Satz ist daher ersatzlos zu streichen.	anpassen	-	erledigt
41	Art. 2 Zuständigkeit	Abs. 1: Für den Entscheid über die Gewährung von Beiträgen ist die Gemeindebehörde zuständig (vgl. § 9 Abs. 1 und 3 TG NHG). Diese Zuständigkeit kann nicht an die Gemeindeversammlung übertragen werden. Der Vorbehalt betreffend Zuständigkeit der Gemeindeversammlung im letzten Satz ist demnach zu streichen.	anpassen	-	erledigt
42		Abs. 2: Beitragsgesuche werden durch die Gemeindebehörde beurteilt. Dies kann auf Antrag der Umweltkommission erfolgen. Abs. 2 ist entsprechend umzuformulieren. Vorschlag: „Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission“.	anpassen	-	erledigt
43	Art. 3 Beitragsempfänger	Abs. 1: Es ist der Wortlaut der Verordnung zu übernehmen. Statt „das ihnen gehörende Land“ ist der Begriff „das ihnen gehörige Land“ zu verwenden (vgl. § 23 Abs. 1 TG NHV).	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus



44	Art. 5 Beitragsentscheid	Die in der Klammer aufgeführten Beispiele für Bedingungen und Auflagen betreffen nicht die „an-rechenbaren Kosten“, sondern den Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte. Diese Bestimmung ist anzupassen. Vorschlag: „Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen“.	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
45	Art. 6 Voraussetzungen	Abs. 1: Der Einschub „...wenn die Bedingungen [...] der §§ 13, 14 und 20 der Verordnung zum NHG [...] erfüllt sind“ ist unvollständig (so werden die Minimalanforderungen für Gemeindebeiträge in § 11 bis § 17 TG NHV geregelt) und darüber hinaus eine unnötige (Teil-)Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen. Wir empfehlen daher, den besagten Einschub ersatzlos zu streichen.	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
46		Abs. 2: Es fehlt ein einleitender Satz wie z.B. „Beiträge werden gewährt für...“. Zu beachten ist, dass Beiträge auch für Flächen und Objekte zu gewähren sind, deren Nutzung durch Nutzungspläne beschränkt oder durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist (vgl. § 12 Abs. 1 TG NVH). Die Aufzählung unter lit. a ist dementsprechend zu vervollständigen.	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
47	Art. 7 Aufstockung / Ergänzung Oekobeiträge	Abs. 1: Der erste Satz enthält eine unnötige Wiederholung von Art. 6 (sowie einen unklaren Verweis auf Art. 7). Der erste Satz ist demnach zu streichen. Im zweiten Satz ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde einen Beitrag leisten kann. Die Voraussetzungen sind auszuformulieren.	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
48		Abs. 2: Es ist unklar, unter welchen Voraussetzungen Beiträge erhöht bzw. ausgerichtet werden können. Die Voraussetzungen sind auszuformulieren.	Artikel gemäss Vorlage angepasst	-	erledigt
Nr.	Verortung	Rückmeldung	Änderung	Bemerkung / Zuständig	Staus

49	Art. 9 Beiträge an Ersatz- pflanzun- gen	Abs. 1: Der zweite Teilsatz (... soweit es sich um geschützte Naturobjekte handelt [...]) ist eine unnötige Wiederholung von Art. 6 und daher zu streichen.	Artikel gemäss Vorlage an- gepasst	-	erledigt
50	Art. 10 Beiträge an die Neuanlage von öko- logischen Aus- gleichsflä- chen	Abs. 3: Diese Bestimmung re- gelt, dass Objekte, die durch ein andere Schutzinstrument als einen Schutzplan unter Schutz gestellt sind (vgl. Art. 6 Abs. 2), nach der Gewährung der Beiträge in den Schutzplan zu überführen sind. Der Gesuchsteller hat darauf jedoch keinen Einfluss bzw. es handelt sich um einen Auftrag an die Gemeinde. Unklar ist auch, ob Beiträge vor oder nach der Über- führung in den Schutzplan gewährt werden. Abs. 3 ist entweder nicht als Bedingung zu formulieren oder ersatzlos zu streichen.	Artikel gemäss Vorlage an- gepasst	-	erledigt
51	Art. 11 Beiträge an Puffer- zonen	Was ist unter Übergangsbereichen im Umfeld von Naturschutzzonen zu verstehen bzw. wie weit reichen diese? § 20 TG NHV regelt sodann Abgeltungen durch den Kanton. Sollen die Gemeindebeiträge für Einkommensausfälle gleich hoch sein wie Abgeltungen des Kantons für Nutzungsbeschränkungen in Pufferzonen von Biotopen (vgl. § 20 Abs. 2 TG NHV)? Diese Be- stimmung muss überarbeitet bzw. präzisiert werden.	Artikel gemäss Vorlage an- gepasst	-	erledigt





BLAN B GÖTSCH
BÜRO FÜR LANDSCHAFT & BIODIVERSITÄT
MARTIN E. GÖTSCH +41 79 631 85 48
HERMANNSTRASSE 15 info@blanb.ch
8570 WEINFELDEN www.blanb.ch